

Schwimmbadbetriebe in eigener Name und für eigene Rechnung.

(1) Die WB betreiben ~~Freizeit~~ ~~Wirtschaft~~ ab seit dem 1. Januar 2006 die

## **Betriebung-Betrieb des Hallenfreibades- und des Waldbades**

### **§ 1**

Burgdorf und die WB folgendet:

Hallenbades und des Waldbades durch die WB möglich sein wird, vereinbaren die Stadt noch nicht abschbar ist, zu welchem Zeitpunkt eine eingeschränkte Führung Da sich die WB strukturell und organisatorisch noch im Aufbau befinden und derzeit ab.

Zwischen der Stadt Burgdorf und den WB wurde ein Personalgestellungsvertrag dessen Laufzeit von dem Bestand und der Wirksamkeit dieses Betriebsführungsvertrages 06.07.2006) geschlossen. Nach § 9 Ziffer 2 des Personalgestellungsvertrages hängt (Ratsbeschluss vom 08.06.2006/ Beschlussfassung der Gesellschaftsvereinigung am 06.07.2006) geschlossen. Nach § 9 Ziffer 2 des Personalgestellungsvertrages hängt

(Schwimmbadbetriebe) in eigener Name und für eigene Rechnung- durchführen. Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 08. Juni 2006 beschlossen, dass Hallen-/Freibad Burgdorf, einschl. Sauna und Gaststätte und das Waldbad Ramlingen-Ehlershausen (Schwimmbadbetriebe) auf die WB zu übertragen. Die WB sollte ~~ein~~ ~~den~~ ~~die~~ seit dem 01. Januar 2006 die Betriebung die

### **Praambel**

- nachfolgend "WB" genannt -

**Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH**

und der

der Stadt Burgdorf

Zwischen

- (2) Die Stadt Burgdorf wird hat den WB die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfüigung stellt. Lage und Größe der Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen sind den Vertragsparteien bekannt. Über das bewegliche Inventar und Zubehör wird wurde ein Inventarverzeichnis erstellt.
- (1) Da die WB strukturell und organisatorisch noch nicht in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen für den Betrieb der Schwimmbadbetriebe durchzuführen, bleibt beauftragten sie die Stadt Burgdorf weiterhin beauftragt, die freikirchen ab dem 1. Januar 2006 mit der Betriebsführung des 31303 Burgdorf und Hallen-/Freibades Burgdorf, einschl. Sauna und Gaststätte , Am Nassenn Berg 24,

## Betriebsführung § 2

- (2) Die Stadt Burgdorf wird hat den WB die dafür notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfüigung stellt. Lage und Größe der Grundstücke mit ihren wesentlichen Bestandteilen sind den Vertragsparteien bekannt. Über das bewegliche Inventar und Zubehör wird wurde ein Inventarverzeichnis erstellt.
- (1) Da die WB strukturell und organisatorisch noch nicht in der Lage sind, die notwendigen Maßnahmen für den Betrieb der Schwimmbadbetriebe durchzuführen, bleibt beauftragten sie die Stadt Burgdorf weiterhin beauftragt, die freikirchen ab dem 1. Januar 2006 mit der Betriebsführung des 31303 Burgdorf und Hallen-/Freibades Burgdorf, einschl. Sauna und Gaststätte , Am Nassenn Berg 24,

vorzunehmen.-

- (2) Die Stadt Burgdorf wird ist ermächtigt, die Eintrittsgelder bzgl. der Bäder im Namen und für Rechnung der WB zu vereinnahmen. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich jeweils zum 15.02, 15.05, 15.08. und 15.12., spätestens zum Vertagsende am 31. Dezember 2011.-

- (3) Die Stadt Burgdorf erfüllt ihre Aufgabe mit gebührlicher Sorgfalt unter Beachtung der gesetzlichen und sonstigen für den Betrieb der Vertragsobjekte maßgeblichen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie haftet nur für grob fahrlässig oder versätzliche Vertragsachte Schäden. Jede Haftung für mittelbare Schäden ist hierbei ausgeschlossen.
- (4)(3) Die Stadt Burgdorf ist verpflichtet, die WB regelmäßig von allen Angelegenheiten Nutzungs oder die WB betreffen.

## Abrechnung § 3

- (1) Alle beim Betrieb der Vertragsobjekte erzielten Einnahmen bzw. Erträge von Dritten stehen den WB zu.

in der Betriebsführungsphase (§ 4 Abs. 1) enthalten. Die Stadt ist verpflichtet, der WB bis zum 01.03. eines Jahres die im zurückliegenden Jahr geliesten Einsatzstunden des Stadt-, Bau- und des Gartnerraubhofes nachzuweisen. Weicht die Summe der nach jeweils aktuellen Personal- und Fahrzeugstundensätzen zu ermittelnden Gesamtkosten um mehr als 10 % von den tatsächlichen Kosten, so erhält die Stadt eine Entschädigung in Höhe der Differenz.

**27.500 € 23.500 €**

(3) Leistungen des Stadt-, Bau- und des Gartnerraubhofes sind mit berrechnet.

(2) Für Materiallieferungen aus Lagern der Stadt werden den WB die Bruttoinkaufspreise zzgl. eines 10%-igen Gemeinkostenzuschlags erstmalig abgerechnet.

(1) Als Jahresentgelt für die Übergabe einer Betriebsführungsauflage erhalten die Stadt das jährliche Entgelt wird jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres angepasst, erstmals zum 01. April 2011., erstmals zum 01. April 2007.

## § 4 Betriebsführungsentgelt

(3) Energie- und Reinigungskosten, Lohnkosten, Betriebsmittel etc., aber auch Steuern, Gebühren und Abgaben für die Vertragsobjekte sind von den WB zu tragen.

(2) Die Stadt handelt im Namen und auf Rechnung der WB.

(1) Alle durch den Betrieb verursachten Ausgaben bzw. Aufwendungen einschließlich Wartungs- und Instantanztsatznahmen ist ein Aufwand von maximal 25,- € netto je Einzelmagnitude in der Betriebsführungsphase enthalten. Bei Wartungs- und Instantanztsatznahmen ist ein Aufwand von maximal 25,- € netto je Einzelmagnitude in der Betriebsführungsphase enthalten. und Bauausgaben) sind von den WB zu tragen.

Mehrwertsteuer (z.B. die Ausgaben für die Durchführung der Investitions-, Wartungs- und Instantanztsatznahmen, das Heibt u. a. Material-, Montage-, Anfallenden (nach der HOAI zu ermittelnden) Kosten neben den Material-, Instanztsatznahmen durch die Stadt selbst erfolgt, sind auch die hierfür auftragsvergabe sowie Bauleitung - der Investitions-, Wartungs- und Sowohl die Durchführung - Planung und Projektierung, Ausschreibung und Montage- und Bauausgaben von den WB zu tragen.

(2) Die Stadt Burgdorf übernimmt die gesamte der WB hinsichtlich der Vertragsobjekte der Stadt Burgdorf verantwohteten Geschäftsbereich der WB befreien. Hafnung für Pflichtverletzungen freigestellt, die Pflichtverletzungen in dem von Britter freizustellen. Darüber hinaus wird der Geschäftsführer der WB von der abliegende Hafnung. Sie hat die WB von etwaigen Schadensersatzansprüchen

Schaden ist hierbei ausgeschlossen. WB von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Jede Hafnung für mittelbare für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schaden. Insoweit stellt sie die Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regel der Technik. Sie haftet nur der gesetzlichen und sonstigen für den Betrieb der Vertragsobjekte maßgeblichen Vertrages.

(2) Die Stadt Burgdorf erfüllt ihre Aufgabe mit gebührender Sorgfalt unter Beachtung

(1) Die Stadt Burgdorf tragt für die von ihr zu erbringenden Leistungen die Verantwortung. Sie hat die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der Zuständigten Aufsichtsbehörden einzuhalten. Die Hafnung der Stadt richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

## § 5 Versicherung, Hafnung

(7) Zu den nach dem Absatz 1 zu erstattenden Beträgen kommt jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit keine Umsatzsteuerliche Organschaft besteht. Die Beiträge sind jeweils vier Wochen nach Rechnungsstellung fällig.

(6) Das Entgelt für die Betriebsführung wird in Form von vier gleichen Raten, zu Namens und für Rechnung der WB vereinbart. Eintrittsentgelten zu zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, das Betriebsführungsentsgelt mit den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, 01. März des Folgejahres verrechnen.

(5) Instandhaltungsmaßnahmen mit einem geschätzten Aufwand von mehr als € 10.000,00 im Einzelfall sind vorab mit den WB abzustimmen.

(4) Leistungen der Stadt, die in diesem Vertrag nicht erfasst sind, werden nach Vereinbarung gesondert beurfragt und den WB in Rechnung gestellt.

dem Pauschalbetrag nach Satz 1 ab, ist der darüber hinausgehende Betrag von der WB nachzuzahlen bzw. von der Stadt zurückzuzahlen.

Stadt Burgdorf  
Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH  
Bestimmungen  
Burgdorf, —, ————— 20062010

Bürgermeister  
(Baxmann)  
Geschäftsführer  
(Funke)

- (2) Wenn und soweit dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder ungültig werden, so soll davon die Gültigkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden.
- Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.
- (2) Wenn und soweit dieser Vertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Salvatorische Klausel**

- Andernogen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mundliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

### **§ 7 Schriftform**

- (1) Der Vertrag läuft vom 1. Januar 2006-2010 bis zum 31. Dezember 20072011.
- (2) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei vorzeitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

### **§ 6 Laufzeit**

- (3) Die Stadt Burgdorf stellt den Geschäftsführer der WBB im Innenvorhältnis für jegliche Pflichtverletzungen frei, die in dem allein von der Stadt Burgdorf zu verantwortenden Geschäftsbereich der WBB liegen.